

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - ❖ Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
2. Technik
 - ❖ Edelstahlseile als Geländerfüllung
 - ❖ Glasbruch durch Hitzesprung- nicht immer ein Gewährleistungsfall
3. Allgemeines
 - ❖ Kammer- und Landesauscheid

1. Arbeitsrecht

- Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen ist nach § 85 SGB IX unwirksam, wenn sie ohne Zustimmung des Integrationsamtes erfolgt.

Vom Zustimmungserfordernis erfasst werden jedoch nur Kündigungen gegenüber solchen Arbeitnehmern, die bei Zugang der Kündigung bereits als Schwerbehinderte anerkannt sind oder den Antrag auf Anerkennung mindestens drei Wochen vor dem Zugang der Kündigung gestellt haben (§90 Abs. 2a SGB IX). Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Auch sie sind vom Sonderkündigungsschutz ausgeschlossen, wenn sie den Gleichstellungsantrag nicht mindestens drei Wochen vor der Kündigung gestellt haben.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht am 1. März 2007 entschieden und damit einen seit längerem bestehenden Streits um die Auslegung des § 90 Abs. 2a SGB IX beendet. Die Vorschrift war ins Gesetz eingefügt worden, um einer missbräuchlichen Erschwerung von Kündigungen zu begegnen.

Die Klägerin war seit 1995 bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin am 06. Dezember 2004, ohne zuvor die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt zu haben.

Kurz zuvor am 3. Dezember 2004, hatte die Klägerin bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen gestellt. Dem Antrag wurde im April 2005 rückwirkend zum 3. Dezember 2004 stattgegeben. Im Kündigungsschutzprozess machte die Klägerin geltend, die Kündigung sei unwirksam, weil sie am



6. Dezember 2004 bereits (rückwirkend) gleichgestellt gewesen sei und somit den Sonderkündigungsschutz nach § 85 SGB IX in Anspruch nehmen könne.

Die Klage blieb vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos. Nach § 90 Abs. 2 a SGB IX stand der Klägerin, obwohl sie bei Ausspruch der Kündigung einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt war, kein Sonderkündigungsschutz zu. Sie hat ihren Gleichstellungsantrag nicht mindestens drei Wochen, sondern nur drei Tage vor der Kündigung gestellt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 1. März 2007 – 2 AZR 217/ 06 – Vorinstanz: LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Oktober 2005 – 10 Sa 502/ 05

2. Technik

- Edelstahlseile als Geländerfüllung

Auch diese Geländerfüllungen müssen die Gesetze, Regeln und Verordnung erfüllen. Zu diesen Vorschriften gehören die Normen DIN 18065 und die Bauordnung der Länder. Weiterhin sind je nach Bauvorhaben die speziellen Vorschriften wie Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinie für Schulen oder Kindergärten, DIN EN ISO 14122 bei „Ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen“ usw. zu beachten. Seit einigen Jahren sind komplette Systeme für Geländerfüllungen aus Edelstahl und auch komplette Netze auf dem Markt.

Beim Einsatz ist zu bedenken, dass Seilnetzkonstruktionen Zugkräfte erzeugen. Daher verlangt das System umlaufende Konstruktionen für die Ableitung der Kräfte, die durch das Spannen auftreten. Sowohl flächige als auch dreidimensional geformte Netze werden durch Einfassen aufgespannt und in dieser Lage gehalten, um Stabilität und Spannung zu sichern.

Die für jede Anwendung spezifisch auftretenden Kräfte beeinflussen die Bestimmung von Spannweiten, Netztypen, Lasten, Vorspannungen sowie die Ausführung der Randeinfassungen. Geländerfüllungen bestehen aus zwei parallel geführten, starken Spannseilen oder Randrohren, auf die ein Stahlseilnetz vor Ort aufgefädelt und befestigt wird. Die Seile können in Klemmen fixiert oder lose geführt werden. Alternativ dazu bestehen Geländerfüllungen aus bespannten Rahmen, die speziell gefertigt oder aus Standards gewählt werden.

Randseile entwickeln aufgrund der auftretenden Belastungen senkrecht zur Spannrichtung eine Krümmung, den Seilstich. Je geringer der Abstand zwischen den Befestigungen der Seile, desto geringer können Seildurchmesser und Seilstich ausfallen.

Das Seilnetz und die Einfassung bilden ein System, das wiederum Lasten erzeugt. Die Abtragung dieser Kräfte verlangt entsprechende Konstruktionen am Bau zum Anschluss der Systeme sowie einen tragfähigen Baukörper.

Rahmen aus Rundrohren oder Stäben tragen die auftretenden Kräfte über die Biegefestigkeit ab. Die Berechnung dieser Kräfte erlaubt die Bestimmung der notwendigen Rohrdurchmesser und Wandstärken.

Bei den Seilsystemen ist darauf zu achten, dass z.B. horizontal gespannte Seile nicht in jedem Land und in jedem Bauvorhaben zulässig sind. Achten Sie darauf, dass der maximale Abstand 12cm (Kinderkopf) an keiner Stelle überschritten wird.

Hierbei ist die Dehnung des Seils ebenfalls zu berücksichtigen.
Weiterhin ist der Metallbauer verpflichtet, den Betreiber/ Bauherrn darauf hinzuweisen (schriftlich), dass diese Geländer der Wartung unterliegen.

- Glasbruch durch Hitzesprung – nicht immer ein Gewährleistungsfall

Tritt ein Glasbruch innerhalb der Gewährleistungszeit auf, erwartet der Kunde häufig den kostenlosen Austausch der Scheibe im Zuge der Gewährleistung.

Wichtig ist in jedem Fall, dass nach der Fertigstellung eine förmliche Abnahme durchgeführt worden ist. Danach kehrt sich die Beweislast um. D.h. der Auftragnehmer muss nachweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme vorhanden oder angelegt war.

Bezüglich der thermischen Beanspruchung von Gläsern in Fenstern und Fassaden ergeben sich die Einbaukriterien aus dem VFF-Merkblatt, nachstehend im wesentlichen zusammengefasst:

- zwängungsfreier Einbau
- keine planmäßige Aussteifung
- Kantenbeschädigung vermeiden
- richtige Klotzung beachten

Die Richtlinie weist auch auf wichtige Kriterien der Nutzung hin. Hier wäre insbesondere der Punkt „*Teilbeschattung vermeiden*“ anzusprechen. Hier kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung der Gläser kommen, wenn ein Teil der Scheibe dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt ist, während ein anderer Teil im Schatten liegt. Auch ein Wärmestau aufgrund unzureichender Belüftung von Beschattungseinrichtungen könnte zu einem sog. Hitzesprung einer Scheibe führen.

3. Allgemeines

- Kammer- und Landesausscheid

Der diesjährige Kammer- und Landesausscheid (PLW) der Metallbauer der FR Konstruktionstechnik und Metallgestaltung der besten Junggesellen der Kammerbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz findet am 20. und 21. Juli 2007 in der Bundesfachschule Rosswein statt.

Faxantwort

Faxantwort

Faxantwort

Fachverband Metall Sachsen

0351/ 8506482

Seit 2006 wird die Information auch per E-Mail versandt.

Für den Fall, dass Ihrerseits Interesse an einer derartigen Datenübermittlung bestehen sollte, bitten wir Sie, uns das ausgefüllte Formular wieder zurückzusenden.

Ich bitte um die Zusendung der Information per E-Mail.

Firma/ Stempel

.....

E-Mail-Adresse:

.....

Faxantwort

Faxantwort

Faxantwort